

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein Städtetag
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 11.02.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Frau Dörte Schönfelder

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sachbearbeiter/in: Evelyn Dallal
Durchwahl: 0431/570050-19
Unser Zeichen: 799.01 Da
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/819

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG-Schl.-H.) Drs. 18/191 vom 12.09.2012

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf am 13.02.2013 und gibt im Vorfeld der Anhörung folgende schriftliche Stellungnahme ab.

Wir halten grundsätzlich an unserer Stellungnahme vom 14.12.2012 fest. Dies gilt insbesondere bezüglich der Aussagen zum Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages (Umdruck 18/626) unterstützt unsere Auffassung und bestätigt, dass den Kommunen dem Grunde nach ein Mehrkostenausgleich zustehe, da es sich um eine zusätzliche Inpflichtnahme hinsichtlich des Aufgabenstandards handele. Die Aussagen des Wissenschaftlichen Dienstes werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Da aus unserer Sicht keine Zweifel daran bestehen, dass den Kommunen ein Ausgleichsanspruch zusteht, fordern wir, zumindest eine entsprechende Grundaussage über die Konnexität im Gesetz zu treffen. Über die tatsächlich zu zahlende Höhe des Ausgleichsbetrages und die Berechnungsmodalitäten kann gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Die Ausführungen des Innenministeriums in seiner Stellungnahme vom 22.01.2013 (Umdruck 18/688), dass es sich bei dem Freistellungsumfang für Bildungs- und Schulungsveranstaltungen gem. § 37 MBG SH um maximal mögliche Freistellungsansprüche handele und eine Verpflichtung diese auszuschöpfen nicht bestehe, verkennen, dass es sich hierbei um einen konkreten Anspruch auf Freistellung handelt. Ob die Mitglieder des Personalrates diesen Anspruch vollumfänglich nutzen werden, entzieht sich dem Einfluss der betroffenen Kommunen.

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Es liegt viel mehr im individuell bestehenden Fortbildungsbedarf und auch dem persönlichen Engagement der handelnden Personalräte vor Ort begründet. Damit entsteht aber ein erhöhter Standard, der entsprechend auszugleichen ist.

Sollte in der Vergangenheit der Anspruch auf Freistellung möglicherweise schon nicht ausgeschöpft worden sein, spricht dies aus unserer Sicht eher gegen eine Anhebung der Freistellungen, wie dies der Gesetzentwurf vorsieht.

Soweit das Innenministerium kritisiert, dass der in unserer Stellungnahme vom 14.12.2012 in der exemplarischen Kostenfolgeabschätzung genutzte Bezug von maximalen Freistellungsansprüchen **pro Jahr** ausgeht, ist diese Kritik berechtigt. Vor diesem Hintergrund haben wir noch einmal Vergleichsberechnungen durchgeführt, die die Wahlperiode von 4 Jahren berücksichtigt.

Beispielhaft hat die Umsetzung des Gesetzentwurfs für eine Verwaltung mit bisher 9 Personalratsmitgliedern folgende Veränderung zur Folge:

MBG-SH	aktuelle Rechtslage		Gesetzentwurf	
§ 13	9 Personalratsmitglieder		13 Personalratsmitglieder	
§ 37 Abs. 1	10 Tage x 9 Ersatzmitglieder 5 x 10	140 Tage	20 Tage x 13 Ersatzmitglieder 10 x 10	360 Tage
§ 37 Abs. 2	10 Tage x 9 Ersatzmitglieder 5 x 10 Ohne Kostenübernahme durch die Dienststelle.	140 Tage	15 Tage x 13 Ersatzmitglieder 5 x 10 Ohne Kostenübernahme durch die Dienststelle.	245 Tage
§ 37 Abs. 3	5 Tage x 3	15 Tage	2 x 5 Tage x 3	30 Tage
	305 Tage pro Amtszeit		635 Tage pro Amtszeit	
Gesamt	76,25 Tage pro Jahr		158,75 Tage pro Jahr	

Die Tabelle zeigt das maximal mögliche Anspruchsvolumen an freizustellenden Tagen der Personalratsmitglieder. Analog dieser Steigerung könnten sich auch die Sachkosten für Fortbildungen erhöhen. In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Kompensation für die nicht freigestellten Personalratsmitglieder durch weiteres Personal weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für die Berechnung eines finanziellen Ausgleichs verweisen wir auf folgende Beispielsrechnung:

Dienststelle mit 60 Wahlberechtigten

Bisher:

3 Personalratsmitglieder, denen während ihrer Amtszeit ein Freistellungskontingent von 65 Arbeitstagen zusteht ($[3 \times 10] + [3 \times 10] + [1 \times 5]$).

Arbeitnehmer (= Vorsitzender) E 10:	$36,88 \times 7,8 = 287,66 \times 25 = 7.191,50$
Arbeitnehmer E 5:	$27,63 \times 7,8 = 215,51 \times 20 = 4.310,20$
Beamter: A 9:	$30,33 \times 8,2 = 248,71 \times 20 = 4.974,20$
Kosten für die infolge der Freistellung ausfallende Arbeitszeit:	<u>16.475,90 €</u>

Künftig:

5 Personalratsmitglieder, die während ihrer Amtszeit jeweils einen Freistellungsanspruch von 35 bzw. 45 Arbeitstagen haben $([5 \times 20] + [5 \times 15] + [2 \times 5])$; insgesamt also 185 Arbeitstage.

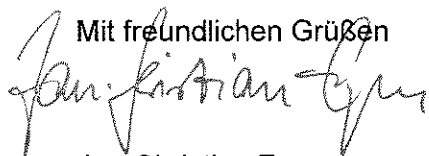
Arbeitnehmer (= Vorsitzender) E 10:	$36,88 \times 7,8 = 287,66 \times 45 = 12.944,70$
Arbeitnehmer E 5:	$27,63 \times 7,8 = 215,51 \times 35 = 7.542,85$
Beamter: A 9:	$30,33 \times 8,2 = 248,71 \times 35 = 8.704,85$
Arbeitnehmer E 6:	$27,86 \times 7,8 = 217,31 \times 35 = 7.605,85$
Beamter: A 6:	$21,40 \times 8,2 = 175,48 \times 35 = 6.141,80$
Kosten für die infolge der Freistellung ausfallende Arbeitszeit:	<u>42.940,05 €</u>

(Kosten berechnet nach Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein)

Anzumerken ist bei dieser Berechnung noch die Tatsache, dass die Vergleichsberechnung auf Basis der Personalkostentabelle des Landes gegenüber dem TVöD – der für den kommunalen Bereich gilt – sogar noch geringer ausfällt. Das heißt die Kosten sind für die Kommunen tatsächlich noch höher.

Gern sind wir bereit, unsere Position auch in der mündlichen Anhörung zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps